

- Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben,<sup>1)</sup>

*(ab 1.7.2024: Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,<sup>1),2)</sup>)*

- Hebamme/Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z. B. in Level- 1-Perinatalzentren),
- Erzieherin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen,
- Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z. B. in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen),
- Operationstechnische Assistentin,
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführt,<sup>3</sup>
- Bilanzbuchhalterin.

## **B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7**

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen

a) Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,

b) Nichtärztlicher medizinischer Dienst;

---

<sup>1</sup> Beschluss des Schlichtungsausschusses des Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 21.10.2013: „Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31.10.2013 in der Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert“, vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2013.

<sup>2</sup> Fachpflegekräfte sind Pflegefachkräfte mit einer mit einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.3.2022.

<sup>3</sup> Gilt für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.

2. in der Leitung (Anm. 10) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft/Handwerk/Technik.

**Richtbeispiele:**

- Stationsleiterin,
- Wohnbereichsleiterin,
- Leitende medizinische Technologin,
- Leitende Physiotherapeutin,
- Leitende Diätassistentin,
- Hauswirtschaftsleiterin/hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

**Entgeltgruppe 9 (Anm. 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18)**

**A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen**

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) in den Tätigkeitsbereichen

- a) Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
- b) Beratung/Therapie/Seelsorge,
- c) Bildung/Ausbildung (Anm. 17, 18);

2. schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben im Tätigkeitsbereich Verwaltung.

**Richtbeispiele:**

- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin,
- Heilpädagogin,
- Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe,
- Diakonin mit Seelsorge- und Beratungsaufgaben,

- Controllerin,
- IT-Systemberaterin,
- Personalreferentin
- Qualitätsbeauftragte.

## **B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8**

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 7) und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen

a) Bildung/Ausbildung (Anm. 17, 18),

b) Verwaltung;

2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) oder komplexen (Anm. 15) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration und nichtärztlicher medizinischer Dienst;